

Amtliche Bekanntmachungen
der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 24 / 20. Dezember 2001



Prüfungsordnung

und

Studienordnung

**Diplomstudiengang
Geoinformatik**

Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau
Fakultät für Mathematik und Informatik

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Prüfungsordnung

Diplomstudiengang Geoinformatik

Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau
Fakultät für Mathematik und Informatik

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Vom 11. Dezember 2001

Auf der Grundlage von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Diplomstudiengang Geoinformatik folgende Prüfungsordnung erlassen:

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen femininen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

I. PRÜFUNGSORDNUNG	3
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Regelstudienzeit.....	3
§ 2 Prüfungsaufbau.....	3
§ 3 Fristen	3
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen	4
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen.....	5
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	5
§ 8 Alternative Prüfungsleistungen	6
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	6
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen.....	8
§ 12 Freiversuch	8
§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen	9
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	9
§ 15 Prüfungsausschuss	10
§ 16 Prüfer und Beisitzer	10
§ 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	11
§ 18 Zweck der Diplomprüfung	11
§ 19 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	11
§ 20 Zeugnis und Diplomurkunde	12
§ 21 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	13
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 23 Zuständigkeiten	13
2. FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN	15
§ 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang.....	15
§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	15
§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	15
§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung.....	16
§ 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	16
§ 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium.....	16
§ 30 Diplomgrad.....	17
§ 31 In-Kraft-Treten	17

I. Prüfungsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium einschließlich der Zeit zur Anfertigung Diplomarbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung setzt sich aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich eines Kolloquiums zur Verteidigung zur Diplomarbeit zusammen. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach (Modul) zusammen. Fachprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

- (1) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt spätestens im 4. Semester. Der Prüfling muss sich der Diplom-Vorprüfung spätestens vor Beginn des 5. Semesters unterzogen haben. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der vorgenannten Frist besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung erfolgt im 8. Semester. Der Prüfling muss sich der letzten Fachprüfung der Diplomprüfung spätestens innerhalb der Regelstudienzeit für den Studiengang Geoinformatik unterzogen haben.
- (3) Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat die Prüfungstermine und die konkreten Meldefristen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. für den Studiengang an der Hochschule eingeschrieben ist.

die in der Studienordnung Geoinformatik festgelegten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen = VL), für die jeweiligen Fachprüfungen nach § 26 bzw. § 28 erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu den Fachprüfungen ist vom Prüfling im Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antragsformular sind beizufügen:

1. eine Erklärung des Prüflings, dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem anderen verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Kann der Prüfling eine Zulassungsvoraussetzung gemäß der Studienordnung wegen seiner Teilnahme an einer noch laufenden Lehrveranstaltung nicht vorlegen, hat er eine dementsprechende schriftliche Erklärung abzugeben. In diesem Fall wird er unter dem Vorbehalt zugelassen, dass er den Nachweis bis einen Tag vor der Prüfung im Prüfungsamt führt.

(4) Über die Zulassung entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Entscheidungsgrundlage ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, dass die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

(5) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Verfahrensvorschriften nach Abs. 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Prüfungsverfahren befindet oder die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Die Ablehnung nach Absatz 5, Nr. 3 darf nur erfolgen, wenn vom Prüfungsausschuss festgestellt wurde, dass es sich um dieselben oder äquivalente Fächer eines anderen verwandten Studienganges handelt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. durch mündliche Prüfungsleistungen (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen gemäß (§ 8) zu erbringen.

(2) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel abgeschlossen.

(3) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden im Umfang von 45-60 Minuten pro Prüfling abgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüfling.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte muss auf Antrag des Prüflings als Zuhörer zugelassen werden.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit be-

grenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben zu bewertende Prüfungsleistungen, die im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung (z. B. Übung, Seminar, Praktikum) studienbegleitend erbracht werden. Alternative Prüfungsleistungen sind z. B. Belegarbeit, Programmieraufgabe, Referat, Klausur, Praktikum oder eine protokollierte praktische Leistung. Bei einer in Teamarbeit ausgeführten Studienarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und zu bewerten sein. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung einer Aufgabe soll 40 nicht unterschreiten und 60 Stunden nicht überschreiten.

(2) Regelungen über die Anzahl, den Gegenstand, die Art und die Ausgestaltung der alternativen Prüfungsleistungen der einzelnen Fachprüfungen werden in der Studienordnung getroffen.

(3) Die im 7. oder 8. Semester zu absolvierende Studienarbeit ist eine alternative Prüfungsleistung gemäß dieser Ordnung. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung werden jeweils Gesamtnoten gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus den Fachnoten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer, der Note der Studienarbeit und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Einzelne Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet. Näheres regelt die Studienordnung Geoinformatik.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung

tung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist gegebenenfalls nur bestanden, wenn die in der Studienordnung Geoinformatik ausdrücklich einzeln festgelegten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Freiversuch

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Fachprüfungen für die Diplomprüfung vor Ablauf der festgelegten Prüfungsfristen abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des § 12 Abs. 1 bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Bei Prüflingen, denen aus wichtigen Gründen eine Beurlaubung entsprechend der Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg gewährt wurde, sind diese Zeiten zu berücksichtigen. Sie werden auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in §12 Abs.2 geregeltem Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Studienordnung vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und die Studienordnung sieht für die betreffende einzelne Prüfungsleistung kein Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4) vor, so können nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abgelegt wurden und nur dann, wenn die Fachprüfung insgesamt nicht mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Studiengang Geoinformatik erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Geoinformatik an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Kooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplomvor- und Diplomprüfung sowie alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss aus den die Ausbildung tragenden Fakultäten gebildet. Der Prüfungsausschuss hat sieben Mitglieder und setzt sich aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Studenten zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für Studenten ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses sollte grundsätzlich das Grundstudium abgeschlossen haben.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Studienarbeiten und Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird im jährlichen Lehrbericht der Hochschule offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfungsamt vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt, wenn es für die Arbeit des Prüfungsamtes erforderlich ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach-

gebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen der Diplomvor- und der Diplomprüfung sowie für die Diplomarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 6 entsprechend.

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 18

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 19

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den Studiengang Geoinformatik relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Diplomarbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß sechs Monate nach dem aktenkundigen Termin der Feststellung des Themas im Prüfungsamt der TU Bergakademie Freiberg abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Note errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der von den einzelnen Prüfern erteilten Noten. Weichen die Bewertungen der Diplomarbeit durch die Prüfer um mehr als 1,7 Noten von einander ab, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung werden die Fachnoten und die Gesamtnote aufgenommen. In das Zeugnis der Diplomprüfung werden die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ferner werden das gewählte Modul sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Die Hochschule stellt für den jeweiligen akademischen Grad ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement). Auf Antrag des Prüflings händigt ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des wissenschaftlichen Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau sowie vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Studium ist modular aufgebaut und ECTS-kompatibel. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten (Credits) versehenen abprüfbaren Einheiten. Die Vergabe von Leistungspunkten ist nach dem Leistungspunktesystem der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau bzw. der Fakultät für Mathematik und Informatik geregelt. Die Federführung hat die Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau.

§ 21

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch das Prüfungsamt einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss entscheidet, soweit dies nicht schon in dieser Prüfungsordnung bzw. der Studienordnung festgelegt ist, insbesondere über

1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),

2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 19),
5. die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 21).

2. Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach 4 Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und in das Hauptstudium, welches nach 5 Semestern abgeschlossen wird.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang für die Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, beträgt max. 180 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung für den Studiengang Geoinformatik.
- (4) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die zu belegenden Lehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Die Studienordnung Geoinformatik legt die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem trifft sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:
 1. Mathematik mit der Gewichtung zwei,
 2. Praktische Informatik mit der Gewichtung zwei,
 3. Physik/Chemie mit der Gewichtung zwei,
 4. Grundlagen der Geowissenschaften mit der Gewichtung drei.
- (2) Näheres regelt die Studienordnung Geoinformatik.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten mit der angegebenen Gewichtung berücksichtigt.

§ 27

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Geoinformatik die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung sowie alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Studienordnung Geoinformatik legt die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem trifft sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Fachgebieten und Fachprüfungen:

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| 1. Angewandte Mathematik | mit der Gewichtung zwei |
| 2. Angewandte Informatik | mit der Gewichtung drei |
| 3. Physik | mit der Gewichtung zwei |
| 4. Geodaten und Geomodelle | mit der Gewichtung sechs |
| 5. Wahlpflichtmodul | mit der Gewichtung sechs |
| 6. Studienarbeit | mit der Gewichtung vier |
| 7. Diplomarbeit | mit der Gewichtung zehn |

(2) Die möglichen Wahlpflichtmodule sind in der Studienordnung Geoinformatik festgelegt. Sie regelt auch, welche Prüfungsvorleistungen (VL) für das jeweilige Wahlpflichtmodul zu erbringen sind.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 29

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Für Diplomarbeiten mit experimenteller Aufgabenstellung kann aus fachlich begründeter Notwendigkeit auch eine Bearbeitungsdauer von höchstens neun Monaten festgelegt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise und einmalig um höchstens zwei Monate verlängern.

(2) Die Diplomarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle anderen Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) absolviert worden sind.

(3) Die Studienordnung Geoinformatik sieht vor, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Die Bewertung des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Das Nähere regelt die Studienordnung Geoinformatik.

§ 30

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Geoinformatiker“ bzw. „Diplom-Geoinformatikerin“ (abgekürzt: „Dipl.-Geoinf.“) unter Angabe des Wahlpflichtmoduls verliehen.

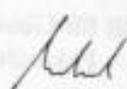
§ 31

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geoinformatik tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für die ab Wintersemester 2001 im Studiengang Geoinformatik immatrikulierten Studenten.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau vom 13. März 2001, des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 10. Juli 2001 und des Senats der Technischen Universität Bergakademie Freiberg (B 17/9) vom 17. Juli 2001 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 09.09.2001 - Aktenzeichen 3-7831-11/211-1.

Freiberg, den 11. Dezember 2001



Prof. Dr.-Ing. Georg Unland
Rektor

Studienordnung

Diplomstudiengang Geoinformatik

Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau
Fakultät für Mathematik und Informatik

Technische Universität Bergakademie Freiberg

Vom 11. Dezember 2001

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl 11/1999 S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Diplomstudiengang Geoinformatik folgende Studienordnung erlassen:

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen femininen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

II. STUDIENORDNUNG	20
§ 1 Geltungsbereich	20
§ 2 Bildungsziel	20
§ 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn	21
§ 4 Studienberatung	21
§ 5 Studiendauer und Studienabschnitte	21
§ 6 Studienziele in den einzelnen Studienabschnitten	22
§ 7 Grundstudium	22
§ 8 Hauptstudium (Diplom)	22
§ 9 Lehrveranstaltungen	23
§ 10 Praktikum	23
§ 11 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	23
§ 12 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	24
§ 13 Schlussbestimmungen	26
Anlage 1 Studienablaufplan für das Grundstudium	27
Anlage 2 Studienablaufplan für Hauptstudium (Pflicht-Module)	28
Anlage 3 Studienablaufplan für das Hauptstudium (Wahlpflicht-Module)	29
Legende zu den Anlagen 1 bis 3	31

II. Studienordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geoinformatik an der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau und an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Technischen Universität Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums im Studiengang Geoinformatik.

§ 2

Bildungsziel

- (1) Der durchschlagende Erfolg der Anwendungen der modernen digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien auf die in den Geowissenschaften und Geoingenieurwissenschaften auftretenden georeferierten Daten (Geodaten) hat eine neue Disziplin, die Geoinformatik, geschaffen. Geoinformationen entwickeln sich zunehmend zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Gegenstand der Geoinformatik ist die informatorische Erfassung, Verarbeitung, Verfügbarkeit und Verbreitung geowissenschaftlich und geingenieurwissenschaftlich relevanter Daten, die analytische und numerische Modellierung der durch sie beschriebenen Prozesse in der Geosphäre und die Präsentation und Kommunikation von Geoinformation und Geowissen mit digitalen Medien. Grundlagen der Geoinformatik sind Methoden der angewandten Mathematik und Informatik sowie wissenschaftliche Arbeitsmethoden zur Erforschung der Geosphäre und Schlussweisen zum Erkennen ihrer Prozesse, deren Zusammenwirken die notwendige Bedingung für erfolgreiche Anwendungen der Geoinformatik ist.
- (2) Das Ziel der Ausbildung ist ein national und international kompatibler Diplom-Geoinformatiker. Der erfolgreiche Diplom-Absolvent ist in der Lage, Methoden der modernen Informationstechnologien auf Geodaten anzuwenden und die entsprechenden geowissenschaftlichen Modelle mathematisch-numerisch-informatorisch zu implementieren und geowissenschaftliche Modelle mathematisch, numerisch und informatorisch zu formulieren und zu entwickeln. Die Einsatzmöglichkeiten der Absolventen umfassen das gesamte Gebiet der Anwendung moderner Informationstechnologien in der Geobranche, insbesondere der Geodatenverarbeitung, des Geodatenmanagements, des Geomodellierens, der Präsentation und Kommunikation von Geowissen und des Vertriebs von Geodaten und -modellen. Dementsprechende nationale und internationale Einsatzgebiete sind Privatunternehmen (Rohstoffindustrie, Consultings, Softwarefirmen) aber auch Kommunen, Bundes- und Landesbehörden sowie geowissenschaftliche und geingenieurwissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen.
- (3) Durch die kompakte Vermittlung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik wird dem Absolventen ein schneller und reibungsloser Einstieg in das Berufsleben ermöglicht.

§ 3

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Grundsätzliche Studienvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife oder eine fachgebundene Hochschulreife oder andere staatlich anerkannte Zugangsberechtigungen. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind in der Diplomprüfungsordnung für Geoinformatik geregelt. Wenn der Studienbewerber die Diplom-Vorprüfung/ oder die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem äquivalenten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, kann, auch bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2, das Studium nicht aufgenommen werden.

(2) Das Studium im Studiengang Geoinformatik ist in der Regel zum Wintersemester aufzunehmen. Wird das Studium zum Sommersemester begonnen, hat der Studierende eine Pflichtstudienberatung zu absolvieren, in der ein individueller Studienplan aufgestellt und die Fristen für das Ablegen der einzelnen Fachprüfungen festgelegt werden.

§ 4

Studienberatung

(1) Die vorbereitende und studienbegleitende Studienberatung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Ausgestaltung des Studiums mit besonderen Vorlesungen und bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule.

(2) Für fachbezogene und studienbegleitende Beratungen stehen auf Einzelnachfragen der Studiendekan sowie alle Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Verfügung.

(3) Speziell in Prüfungsangelegenheiten kann zur Beratung neben dem Prüfungsausschuss auch der zuständige Bildungsbeauftragte in Anspruch genommen werden.

(4) Den Studenten wird empfohlen, sich schon zu Beginn des Grundstudiums mit den für das Grundstudium betreffenden Vorschriften der Prüfungsordnung und spätestens zu Beginn des Hauptstudiums mit der gesamten Prüfungsordnung vertraut zu machen. Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 5

Studiendauer und Studienabschnitte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt insgesamt 9 Semester.

(2) Das Studium untergliedert sich in folgende Teile:

- das Grundstudium, dessen Dauer 4 Semester beträgt und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt.
- das Hauptstudium, dessen Dauer 5 Semester beträgt und mit der Diplom-Arbeit abschließt.

§ 6

Studienziele in den einzelnen Studienabschnitten

- (1) Im Grundstudium soll ein fundiertes theoretisches und anwendungsorientiertes Wissen erworben werden, das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Voraussetzung ist.
- (2) Im Hauptstudium wird aufbauend auf das Wissen aus dem Grundstudium die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass auch die Fähigkeiten zur Teamarbeit entwickelt werden. Durch die Entscheidung für eines von 4 Wahlpflichtmodulen spezialisiert sich der Student in die von ihm gewünschte Richtung.
- (3) Mit der Anfertigung der Diplomarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit wird im 9. Semester angefertigt.
- (4) Es wird empfohlen, das Ausbildungsangebot des Sprachenzentrums entsprechend den zu erwartenden beruflichen Erfordernissen zu nutzen und Lehrveranstaltungen des ergänzenden "Studium Generale" zu belegen, um gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge erkennen und bewerten zu können.
- (5) Die TU Bergakademie Freiberg verleiht nach bestandener Prüfung gemäß der Prüfungsordnung für Geoinformatik den Grad

Diplom-Geoinformatiker bzw. Diplom-Geoinformatikerin

(Abkürzung "Dipl.-Geoinf.") unter Angabe des Wahlmoduls.

In englischer Übersetzung entspricht dieser Grad dem

Master of Science in Geoinformatics.

§ 7

Grundstudium

Das Grundstudium (Anlage 1) besteht aus 90 SWS Pflichtveranstaltungen in den Fachgebieten (Modulen) Mathematik, Praktische Informatik, Physik/Chemie und Grundlagen der Geowissenschaften. Es werden dabei die Grundlagen des Fachgebietes Geoinformatik vermittelt.

§ 8

Hauptstudium (Diplom)

Das Hauptstudium (Anlage 2 und 3) besteht aus 83 - 84 SWS in Form von Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen in den Gebieten Angewandte Mathematik und Angewandte Informatik, Geodaten und Geomodelle, Physik und einem von vier Wahlpflichtmodulen sowie einer Studienarbeit und der Diplomarbeit.

Das wesentliche Bildungsziel des Hauptstudiums ist die Vermittlung der Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 9

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Pflichtfächer bis zur Diplom-Vorprüfung sind in Anlage 1 der Studienordnung aufgeführt und umfassen Vorlesungen, Übungen und Praktika im Umfang von 90 SWS.
- (2) Die Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtfächer im Hauptstudium bestehen aus Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika im Umfang von 58 SWS (Anlage 2) und 25 bis 26 SWS (Anlage 3).
- (3) Im Fachgebiet Angewandte Mathematik muss der Student Lehrveranstaltungen aus dem Fächerkatalog 1 der Anlage 2 mit einem Gesamtumfang von 9 SWS und im Fachgebiet Angewandte Informatik Lehrveranstaltungen aus dem Fächerkatalog 2 der Anlage 2 mit einem Gesamtumfang von 12 SWS auswählen.
- (4) In der vorlesungsfreien Zeit sind im Grundstudium und im Hauptstudium jeweils 2 Wochen Praktika und Übungen aus dem Angebot der Fakultät 3 zu belegen.
- (5) Der Student kann außerdem nach eigenem Ermessen andere, im Vorlesungsverzeichnis angebotene Lehrveranstaltungen fakultativ belegen und sich ein Zertifikat ausstellen lassen.
- (6) Gemäß §21 SächsHG werden Tutorien überwiegend in Form von internetbasierten Skripten, Übungsaufgaben und Testmöglichkeiten angeboten.

§ 10

Praktikum

Der Erwerb berufsbefähigender Kenntnisse und berufspraktischer Erfahrungen ist ein wesentliches Element der Ausbildung im Studiengang Geoinformatik. In der vorlesungsfreien Zeit ist studienbegleitend eine mindestens 4-wöchige relevante berufspraktische Ausbildung außerhalb der Hochschule zu absolvieren. Der Nachweis dieses Praktikums ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit. Als geeignete Institutionen gelten Ingenieurbüros und andere private Betriebe, kommunale und staatliche Behörden bzw. Einrichtungen, die sich mit geowissenschaftlichen, geotechnischen und geökologischen Aufgabenstellungen beschäftigen. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Der Prüfungsausschuss und die Lehrenden stehen den Studenten bei der Suche und Auswahl von Praktikaplätzen beratend zur Seite.

§ 11

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Geprüft werden in den Fachprüfungen die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachgebietes (Moduls) unabhängig davon, ob sie Prüfungsvorleistung sind oder nicht.

Gibt es in einem Fachgebiet mehrere Prüfungsleistungen, so sind diese mit Nummern zu versehen. Die für die jeweilige Prüfungsleistung notwendige Prüfungsvorleistung hat dann die gleiche Nummer (Anlage 1). Alternative Prüfungsleistungen (AP) werden in der Regel in dem Semester, dem sie in Anlage 1 zugeordnet sind, abgenommen. Weiteres dazu wird durch die Lehrenden festgelegt (siehe § 8 Diplom-Prüfungsordnung). Schriftliche (SP) und Mündliche Prüfungsleistungen (MP) sind gemäß dieser Studienordnung in dem unmittelbar dem Semes-

ter folgenden Prüfungszeitraum zu erbringen; das jeweilige Semester ergibt sich aus der Anlage 1.

(2) Die Fachprüfung oder Prüfungsleistung kann erst dann angetreten werden, wenn alle zugehörigen Prüfungsvorleistungen vorliegen. Anzahl und Zuordnung der Prüfungsvorleistungen zu Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Ist eine Prüfungsvorleistung keiner Prüfungsleistung direkt zugeordnet, so ist diese vor Antritt der letzten Prüfungsleistung in dem Fachgebiet zu erbringen. Die Lehrenden geben bei Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Art und Weise die Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind (als Praktika-beleg, Hausarbeit, Referat, protokollierte praktische Leistung, benotetes mündliches oder schriftliches Testat etc.).

Die Note der Prüfungsvorleistung wird bei der Berechnung der Fachnote nicht mit berücksichtigt.

(3) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Mathematik mit der Gewichtung 2
2. Praktische Informatik mit der Gewichtung 2
3. Physik/Chemie mit der Gewichtung 2
4. Grundlagen der Geowissenschaften mit der Gewichtung 3

(4) Im Fachgebiet Mathematik hat die Prüfungsleistung SP(1) auf Grund ihrer besonderen Bedeutung die Gewichtung 3 und muss für sich mindestens mit der Note „ausreichend“ (4.0) bestanden sein. Die Prüfungsleistung SP(4) wird mit der Gewichtung 1, die beiden Prüfungsleistungen MP(2) und MP(3) werden mit der Gewichtung 2 versehen.

(5) Im Fachgebiet Praktische Informatik haben die Prüfungsleistungen SP(1), MP(2) und AP(4) die Gewichtung 1 und die Prüfungsleistung SP(3) die Gewichtung 3

(6) Anzahl und Art der Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen, die ggf. mit einer Gewichtung versehen sind. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichen (4.0) ist. Die Note geht mit der Gewichtung FP(n) in die Endnote der Diplom-Vorprüfung ein.

§ 12

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Geprüft werden in den Fachprüfungen die Inhalte aller Lehrveranstaltungen eines Fachgebietes (Moduls) unabhängig davon, ob sie Prüfungsvorleistung sind oder nicht.

Gibt es in einem Fachgebiet mehrere Prüfungsleistungen, so sind diese mit Nummern versehen. Die für die jeweilige Prüfungsleistung notwendige Prüfungsvorleistung hat dann die gleiche Nummer (Anlage 2 und 3). Alternative Prüfungsleistungen (AP) werden während des Semesters erbracht, dem sie in Anlage 2 und 3 zugeordnet sind. Weiteres dazu wird durch die Lehrenden festgelegt (siehe § 8 Diplom-Prüfungsordnung). Schriftliche (SP) und Mündliche Prüfungsleistungen (MP) sind gemäß dieser Studienordnung in dem unmittelbar dem Semes-

ter folgenden Prüfungszeitraum zu erbringen; das jeweilige Semester ergibt sich aus der Anlage 2 und 3.

(2) Die Fachprüfung oder Prüfungsleistung kann erst dann angetreten werden, wenn alle zugehörigen Prüfungsvorleistungen vorliegen. Anzahl und Zuordnung der Vorleistungen zu Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Ist eine Prüfungsvorleistung keiner Prüfungsleistung direkt zugeordnet, so ist diese vor Antritt der letzten Prüfungsleistung in dem Fachgebiet zu erbringen. Die Lehrenden geben bei Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Art und Weise die Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind (als Praktika-beleg, Hausarbeit, Referat, protokollierte praktische Leistung, benotetes mündliches oder schriftliches Testat etc.). Die Note der Prüfungsvorleistung wird bei der Berechnung der Fachnote nicht mit berücksichtigt.

(3) Folgende Fachgebiete des Pflichtbereiches sind Gegenstand von Fachprüfungen:

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| 1. Angewandte Mathematik | mit der Gewichtung 2 |
| 2. Angewandte Informatik | mit der Gewichtung 3 |
| 3. Physik | mit der Gewichtung 2 |
| 4. Geodaten und Geomodelle | mit der Gewichtung 6 |
| 5. Wahlpflicht-Modul | mit der Gewichtung 6. |

(4) Der Student muss sich vor dem 6. oder 7. Semester für ein Modul entscheiden. Folgende Wahlpflicht-Module werden angeboten:

1. Geodynamik,
2. Numerische Modellierung fester und fluider Medien,
3. Ressourcenmanagement,
4. Geomonitoring.

(5) Anzahl und Art der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Anlagen 2 und 3. Die Note der Fachprüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der Prüfungsleistungen. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4.0) ist. Die Note geht mit der Gewichtung $FP(n)$ in die Endnote der Diplomprüfung ein.

(6) Studienarbeit mit der Gewichtung 4

Eine Studienarbeit ist studienbegleitend im 7. und 8. Semester anzufertigen. Der Arbeitsaufwand soll ca. 200 Stunden betragen. Die Note geht mit der Gewichtung 4 ($Fp(4)$) in die Note der Diplom-Prüfung ein.

(7) Diplomarbeit mit der Gewichtung 10

Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und benotet. Einer der Prüfer ist in der Regel der Themensteller. Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Fachprüfung (Fp) ist bestanden, wenn die Diplomarbeit in der

vorgegebenen Zeit bearbeitet und abgegeben wurde sowie die Note beider Gutachter und die Note der Verteidigung mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Die Note berechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Gutachten der Diplomarbeit mit der Gewichtung 2 und der Note der Verteidigung mit der Gewichtung 1. Die Verteidigung ist wie eine mündliche Prüfung zu bewerten und kann einmal wiederholt werden. Die Note geht mit der Gewichtung 10 (Fp (10)) in die Note der Diplom-Prüfung ein.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geoinformatik am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Bergakademie Freiberg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Rates der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau vom 13. März 2001, des Rates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 10. Juli 2001 und des Senates (B 17/9) vom 17. Juli 2001.

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 09.09.2001 - Aktenzeichen 3-7831-11/211-1 - die Anzeige der Studienordnung bestätigt.

Freiberg, den 11. Dezember 2001

Prof. Dr.-Ing. Georg Unland
Rektor

Anlage 1 Studienablaufplan für das Grundstudium

Prüfungsfach / Fach	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Prüfungsleistungen
- Lehrveranstaltung		V/Ü/P (SWS)	V/Ü/P (SWS)	V/Ü/P (SWS)	V/Ü/P (SWS)	
Mathematik (Gewichtung 2)	23					
- Grundkurs Höhere Mathematik I / II		3/1/0	3/1/0			SP(1)
- Differentialgleichungen				2/1/0		---
- Anfangs- und Randwertaufgaben					2/1/0	MP(2)
- Numerische Mathematik				2/1/0	2/1/0	MP(3)
- Datenanalyse / Statistik				2/1/0		SP(4)
Praktische Informatik (Gewichtung 2)	20					
- Algorithmen und Datenstrukturen		2/1/0				SP(1)
- Elektronische Medien		2/1/0				PVL(2)
- Datenbanken					2/1/0	MP(2)
- Prozedurale Programmierung		2/1/0				---
- Objektorientierte Programmierung			2/1/0			---
- Programmierung interaktiver Systeme				2/1/0		SP(3)
- Praktikum Programmieren					0/0/2	AP(4)
Physik/Chemie (Gewichtung 2)	17					
- Experimentelle Physik		3/1/0	3/0/0			MP(1)
- Allg. und anorg. Chemie			4/0/0			MP(2)
- Theoretische Mechanik				2/1/0		PVL(3)
- Kontinuumsmechanik (Theoretische Physik II)					2/1/0	MP(3)
Grundlagen der Geowissenschaften (Gewichtung 3)	30					
- Geowissenschaftliche Grundlagen		4/2/0				SP(1)
- Geodäsie I (Vermessungstechnik I)		1/0/1				AP(5)
- Mapping (CAD-Kartographie)			1/2/0			AP(6)
- Grundl. Angewandte Geophysik			2/1/0			MP(2)
- Strukturgeologie				2/2/0		AP(7)
- Lagerstättenlehre				2/2/0		AP(8)
- Geostatistik (Geomathematik II)					2/2/0	AP(9)
- Grundlagen der Geochemie					2/0/0	MP(3)
- Parameterschätzung an Geodaten (Ausgleichsrechnung)					2/0/0	SP (4)
- 2 Wochen Praktika/Übungen (in der vorlesungsfreien Zeit)						PVL
Summe Grundstudium	90	25	20	23	22	

Anlage 2 Studienablaufplan für Hauptstudium (Pflicht-Module)

Prüfungsfach/Fach	SWS	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Prüfungsleistungen
– Lehrveranstaltung		V/Ü/P (SWS)	V/Ü/P (SWS)	V/Ü/P (SWS)	V/Ü/P (SWS)	
Angewandte Mathematik (Gewichtung 2)	9					
Wahlpflichtfächer		2/1/0	2/1/0	2/1/0		MP (1)
Gem. Fächerkatalog 1 *						
Angewandte Informatik (Gewichtung 3)	12					
Wahlpflichtfächer		2/1/0	2/1/0			---
Gem. Fächerkatalog 2 **			2/1/0	2/1/0		MP(1)
Physik (Gewichtung 2)	6					
– Theor. Elektrodynamik		2/1/0				PVL(1)
– Theor. Physik: Thermodynamik			2/1/0			MP(1)
Geodaten und Geomodelle (Gewichtung 6)	31					
– Geoströmungstechnik		2/1/0				SP(1)
– Hydrogeologie		2/2/0				SP(2)
– Grundlagen der Petrologie		2/2/0				SP(3)
– Geodäsie II (Satellitengeodäsie und Fotogrammetrie I)		4/0/0				MP(4)
– GIS I			2/2/0			AP(5) ^P
– Theoretische Grundlagen der Geomechanik			2/1/0			MP(6)
– Ressourcenmodellierung (Geomodellierung)			2/1/0			MP(7)
– Geometrisches Modellieren 3d				2/2/0		MP(8)
– Math. Kartographie (Kartennetzentwurfslehre)				2/0/0		AP(9) ^P
Teilsomme Hauptstudium	58	24	22	12		

* **Fächerkatalog 1**

Numerische lineare Algebra, FEM I, FEM II, Numerik partieller Differentialgleichungen, Räumliche Statistik, Nichtlineare Optimierung, geometrische Modellierung und graphische Systeme, Nichtlineare Iterationsverfahren und Parametereinschätzung, Inverse und schlecht gestellte Probleme

** **Fächerkatalog 2**

Rechnernetze, Kommunikationsdienste I und II, Informationssysteme, Multimedia I und II, Datenbanken II, Virtual Reality, Verteilte Software, Verteilte Systeme, Parallel Computing, Graphik und Design, Advanced Programming, Software Technologie

Aus den nachfolgenden vier Wahlpflicht-Modulen, die im Rahmen des Hauptstudiums angeboten werden, ist ein Modul auszuwählen:

Anlage 3 Studienablaufplan für das Hauptstudium (Wahlpflicht-Module)

Prüfungsfach/Fach	SWS	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Prüfungsleistungen
- Lehrveranstaltung		V/Ü/P (SWS)	V/Ü/P (SWS)	V/Ü/P (SWS)	V/Ü/P (SWS)	
Modul Geodynamik (Gewichtung 6)						
- Karte und Profil					1/2/0	PVL(1)
- Thermodynamik/Petrologie (Petrologie Metamorphite)					2/2/0	MP(2)
- Geodynamik					2/1/0	MP(3)
- Physikalische Eigenschaften heterogener Systeme					2/1/0	MP(4)
- Aspekte der Lithosphärenmodellierung					2/3/0	AP(1) ¹
- Rheologie				2/0/0		PVL(3)
- Thermochronologie				2/2/0		PVL(2)
- Texturanalyse (Geomathematik III)				1/1/0		MP(5)
- 2 Wochen Praktika/Übungen (in der vorlesungsfreien Zeit)						PVL
Summe/Teilsumme	26			5/3/0	9/9/0	
Modul Numerische Modellierung fester und fluider Medien (Gewichtung 6)						
- Numerische Modellierung von Strömungs- und Transportprozessen			1/1/0			MP(1)
- Boden- und Grundwasserströmung			2/0/0			PVL(1)
- Numerische Berechnung und Computergestützte Dimensionierung in der Geotechnik				1/1/0		MP(2)
- Hydrogeochemische Modellierung (Grundwasserbeschaffenheit)				2/2/0		AP(3) ²
- Numerische Modellrechnung in der Geophysik				2/1/0		PVL(5)
- Reaktive Stofftransportmodellierung					0/2/0	MP(4)
- Analytische und numerische Grundwassermodellierung					0/2/0	PVL(4)
- Hydrogeologische GIS- Applikationen (GIS in der Hydrogeologie)					0/2/0	AP(6) ²
- Inverse Probleme in der Geophysik					2/1/0	MP(5)
- Angewandte Mathematik				2/1/0		
- Wahlpflichtfächer gemäß Fächerkatalog 1						---
- 2 Wochen Praktika/Übungen (in der vorlesungsfreien Zeit)						PVL
- Studienarbeit						
Summe/Teilsumme	25		3/1/0	7/5/0	2/7/0	

Prüfungsfach/Fach	SWS	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Prüfungsleistungen
- Lehrveranstaltung		V/Ü/P (SWS)	V/Ü/P (SWS)	V/Ü/P (SWS)	V/Ü/P (SWS)	
Modul Ressourcenmanagement (Gewichtung 6)						
- Allgemeine Lagerstättenlehre			2/2/0			PVL(1)
- Spezielle Lagerstättenlehre I					2/2/0	MP(1)
- Computergestützte Bergbauplanung				1/1/0		PVL(2)
- Marine Rohstoffe				2/2/0		AP(3) ²
- Mineralische Rohstoffe und Lagerwirtschaft					2/2/0	AP(4) ²
- Grundlagen zum Bauen auf und in der Erde				2/2/0		AP(5) ²
- Grundlagen der Ressourcennutzung (Tagebau I/Tiefbau I)				2/2/0		MP(2)
- 2 Wochen Praktika/Übungen (in der vorlesungsfreien Zeit)						PVL
Summe/Teilsomme	26		2/2/0	7/7/0	4/4/0	
Modul Geomonitoring (Gewichtung 6) geodätisch, geotechnisch, ökologisch						
- Umwelt- und Prozessmesstechnik				3/1/2		PVL(1)
- Geomonitoring (Geokinematik)					2/0/0	MP(1)
- Sensorintegration (Instrumententechnik II)				1/0/1		PVL(2)
- Fotogrammetrie II			1/0/1			AP(3) ²
- Remote Sensing I / II (Fernerkundung I&II)			1/1/0		1/1/0	MP(2)
- Prozess-Modellierung von Geo-Deformationen (Deformationsanalyse)			2/0/0			PVL(1)
- GIS II (Geoinformationssysteme II)				2/1/0		AP(4) ²
- Geodätische Erdmodelle (Landesvermessung)				2/0/1		PVL(1)
- Kontrolle und Überwachung von Hohlraumssystemen					1/0/1	PVL(1)
- 2 Wochen Praktika/Übungen (in der vorlesungsfreien Zeit)						PVL
Summe/Teilsomme	26		4/1/1	8/2/4	4/1/1	

Legende zu den Anlagen 1 bis 3

Fp(x)	Fachprüfung (Gewichtung)
AP(n)	Alternative Prüfungsleistung gemäß der Diplom-Prüfungsordnung; hochgestellter Index bezeichnet Art der Prüfungsleistung: 1= Programmieraufgabe 2= Belegaufgabe 3= Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (ca:10-20 Seiten)
MP(n)	Mündliche Prüfungsleistung gemäß der Diplom-Prüfungsordnung
SP(n)	Schriftliche Prüfungsleistung gemäß der Diplom-Prüfungsordnung
PVL(n)	Prüfungsvorleistungen gemäß Diplom-Prüfungsordnung, n gibt die Zuordnung zur Prüfungsleistung an.
(n)	Nummerierung der MP, SP, AP oder PVL

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: H. Schumann, Büro der Prorektoren

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg

09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

